

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **12.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 17. Januar 2006

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Tennishallen

12.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB

12.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

12.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Tennishallen hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 13 (2) Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung vom 23. November 2005 bis einschließlich 23. Dezember 2005 öffentlich ausgelegen.

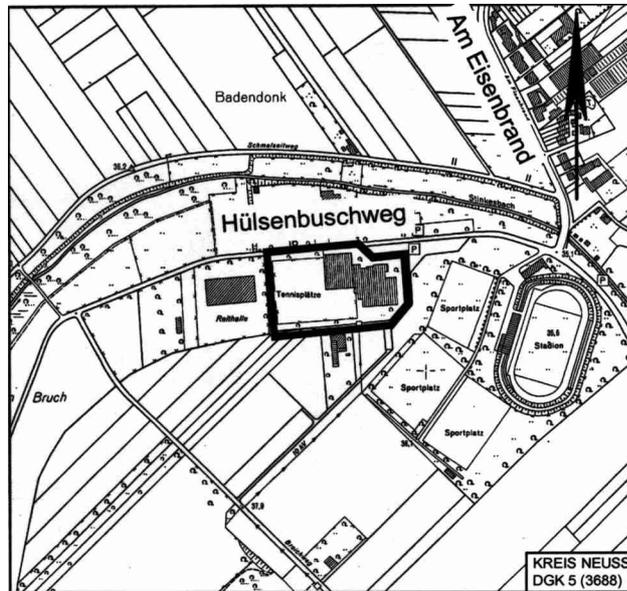
Während dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen ein.

12.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Tennishallen als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498).

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 116 der Flur 54 der Gemarkung Büderich und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch beschlossen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 17. Januar 2006 vor.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 132 A außer Kraft.

Begründung:

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 23. November 2005 bis einschließlich 23. Dezember 2005 gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Die Bebauungsplanänderung kann somit dem Rat zum Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

Nowack
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 12.2: